



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Hamburg-Mitte

Bezirksamt Hamburg-Mitte - Fachamt Bauprüfung
Postfach 10 22 20 - 20015 Hamburg

###

Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Fachamt Bauprüfung
M/BP

Klosterwall 6 (City-Hof, Block C)
20095 Hamburg
Telefon 040 - 4 28 54 - 34 48
Telefax 040 - 42 79 - 01 54 1
E-Mail baupruefung@hamburg-mitte.hamburg.de

Ansprechpartnerin: ###
Zimmer ###
Telefon 040 - 4 28 54 - ###
Telefax ###
E-Mail ###

GZ.: M/BP/01446/2017

Hamburg, den 5. Oktober 2017

Verfahren Baugenehmigungsverfahren nach § 62 HBauO
Eingang 11.05.2017

Grundstück
Belegenheit ###
Baublock 101-045
Flurstück 1838 in der Gemarkung: Altstadt Nord

3 Werbeanlagen mit ausgeleuchteten Einzelbuchstaben im EG Bereich

GENEHMIGUNG

Nach § 72 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) in der geltenden Fassung wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das oben beschriebene Vorhaben auszuführen.

Dieser Bescheid gilt nach § 58 Absatz 2 HBauO auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger.

Die bauordnungsrechtliche Genehmigung erlischt nach § 73 Absatz 1 HBauO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist.



Öffnungszeiten:
Mo, Fr
von 09.00 bis 12.00 Uhr
Di, Do
von 09:00 bis 15:00 Uhr
Mi - geschlossen
Bauberatung findet nur nach

Öffentliche Verkehrsmittel:
U1 Steinstraße

Sie kann auf schriftlichen Antrag nach § 73 Absatz 3 HBauO jeweils um bis zu einem Jahr verlängert werden.

Dieser Bescheid schließt ein:

1. Genehmigung nach § 9 / § 11 des Denkmalschutzgesetzes in der geltenden Fassung für die Veränderungen an unbeweglichen Denkmälern, Gebäudegruppen und Gesamtanlagen.

Begründung

Bei dem Gebäude Burchardplatz 1,2 - Meißberg 2,5 - Burchhardstraße 13,15 - Pumpen 6,8 - Klingenberg 3 - Niedernstr. 11 - Depenau 3, dem sogenannten Chilehaus, handelt es sich gemäß § 4 DSchG (Denkmalschutzgesetz vom 05. April 2013 (HmbGVBl S. 142) um ein geschütztes Denkmal (Baudenkmal, Ensemble). Gemäß §§ 8, 9, 10, 11 DSchG sind Veränderungen genehmigungspflichtig.

Nebenbestimmung

Das Denkmal ist im Bestand zu erhalten; d.h. dass die Grundstruktur erhalten bleibt, dass vorhandene originale Materialien zu erhalten sind und Schäden werk-, material- und formgerecht repariert werden müssen. Auch dürfen die Gliederung und Struktur des Gebäudes und seiner Fassaden nicht beschädigt, zerstört, entfernt, verdeckt oder durch übermäßigen Werbemittleinsatz in der optischen Erscheinung gestört werden.

Die Abwägung der Belange des Denkmalschutzes mit den öffentlichen Belangen sowie den Belangen des Verfügungsberechtigten führt zu dem Ergebnis, dass die denkmalrechtliche Zustimmung mit den ausgeführten Nebenbestimmungen erteilt werden kann.

- Für jede Nutzungseinheit / Laden ist nur ein Schriftzug in Form des Firmennames über dem Eingang möglich; Nebeneingänge sind hiervon ausdrücklich ausgenommen. Sofern es sich bei der Nutzungsfläche um eine Überecksituation handelt, sind ggf. auch zwei Schriftzüge in Form des Firmennames zulässig.
- Dieser Schriftzug ist in Einzelbuchstaben mit maximal 30 cm Höhe auf einer filigranen, nicht sichtbaren Unterkonstruktion, optisch angelehnt an die unmittelbar benachbarten Werbeanlage und mit warm-weißen Licht mit maximal 3000 °Kelvin auszuführen.
- Werbeanlagen dürfen grundsätzlich keine Fremd- oder Produktwerbung o.ä. enthalten.
- Beklebungen von Fenster- oder Türelementen sind nicht zulässig.

Der Grund für die Beschränkung ist, dass eine Beeinträchtigung des Denkmals aufgrund störender Häufung und nicht genehmigungsfähiger Inhalte (kein Firmenname) vermieden wird.

Hier muss vor allem auch dem Welterbestatus und der herausragenden Rolle des Chilehauses sowie der Sichtbarkeit vom öffentlichen Raum und wichtigen Sichtachsen, beispielsweise Platzsituation, Elbe und Speicherstadt, in besonders rücksichtsvoller Art und Weise Rechnung getragen werden.

Planungsrechtliche Grundlagen

Bebauungsplan Altstadt 30
mit den Festsetzungen: MKg, Baukörperausweisung
Baunutzungsverordnung vom 23.01.1990

Ausführungsgrundlagen

Bestandteil des Bescheides

- die Vorlagen Nummer **M/BP/01446/2017 / 14, 20, 21, 22, 23, 25**

Sie sind im Rahmen des gesetzlich geregelten Prüfungsumfanges verbindlich.
Die Grüneintragungen in den Vorlagen sind zu beachten.

Auflösende Bedingung

2. Die Genehmigung wird unwirksam, wenn
 - 2.1. für das gesamte Kontorhausviertel im Rahmen des verliehenen Welterbestatus ein verbindliches Gestaltungskonzept inkl. Außengestaltung vorliegt und darin abweichende Festlegungen getroffen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Der Bescheid umfasst auch die

###

Unterschrift

Gebühr

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

Weitere Anlagen

Anlage - Statistikangaben zur Umsetzung des HmbTG

Anlage zum Bescheid
###

Transparenz in HH

Anlage

STATISTIKANGABEN ZUR UMSETZUNG DES HmbTG

Dieser Bescheid wird im Transparenzportal Hamburg veröffentlicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 HmbTG). Vor der Veröffentlichung werden persönliche Daten aus dem Dokument entfernt.

Für das Transparenzportal wird der Bescheid um folgende Angaben ergänzt:

Art der Baumaßnahme: Errichtung

Art der beantragten Anlage: Werbeanlage

Transparenz in HH